

Arbeitsversion (07.06.23 / 4.0)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 7. März 2001 über das Handelsregisteramt

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **220.3**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2022-DEE-13 des Staatsrats vom xx. xx 2023;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [220.3](#) (Gesetz über das Handelsregisteramt (HRAG), vom 07.03.2001) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt wird von einer Registerführerin oder einem Registerführer geleitet, der oder dem eine oder mehrere Substitutinnen oder Substitute beigegeben werden. Für ihre Ernennung ist die Direktion als Anstellungsbehörde zuständig.

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Sie oder er spricht die Bussen im Sinne von Artikel 940 OR und 153 HRegV aus. Die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Amts können die Gerichtsschreiberinnen und die Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte sowie die Notarinnen und Notare ebenfalls die Unterschriften von Personen beglaubigen und den Nachweis ihrer Identität im Sinne von Artikel 18 und 21 HRegV entgegennehmen.

² Die Direktion kann den Gemeindebehörden, die dies beantragen, die Befugnis für die Beglaubigung von Unterschriften übertragen. Diese Befugnis ist auf Beglaubigungen in Anwesenheit der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners beschränkt.

³ Bei nachweislicher Missachtung der Anforderungen gemäss HRegV kann die Direktion die Befugnis auf Empfehlung des Amts entziehen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Das Hauptregister ist gemäss Artikel 6 Abs. 3 HRegV der elektronische Zusammenzug aller rechtswirksamen Einträge im Tagesregister geordnet nach Rechtseinheit.

² Es muss gemäss Artikel 9 Abs. 5 HRegV durch elektronische Wiedergabe und auf einem Papierausdruck jederzeit sichtbar gemacht werden können.

Art. 8

Verfügungen (Artikelüberschrift geändert)

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verfügungen des Amts können innerhalb von dreissig Tagen nach deren Eröffnung mit Beschwerde an das Kantonsgericht angefochten werden (Art. 942 Abs. 2 OR).

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Haftbarkeit der Registerführerin oder des Registerführers, der Substitutinnen und Substituten sowie der Aufsichtsbehörde richtet sich nach Bundesrecht. Sind die Voraussetzungen für die Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (HGG) erfüllt, so ist jedoch der Staat gegenüber dem Geschädigten solidarisch haftbar.

² Die Haftbarkeit des übrigen Personals des Amtes richtet sich nach dem HGG.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Gerichte und die Verwaltungsbehörden des Staats, der Bezirke und der Gemeinden müssen dem Amt sämtliche Tatsachen zur Kenntnis bringen, von denen sie in Ausübung ihres Amtes erfahren und die eine Eintragung, eine Änderung oder eine Löschung im Handelsregister bedingen. Artikel 157 HRegV bleibt vorbehalten.

² Für Auskünfte und Mitteilungen an das Amt werden keine Gebühren erhoben.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Der Anteil an den Gebühren, der dem Staat aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Verteilung der Gebühren zwischen dem Bund und den Kantonen zusteht, sowie die Bussenerträge fallen dem Staat zu.

² Die kantonale Gesetzgebung über die Ordnungsbussen bleibt vorbehalten.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

[Signatur]